

Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr.10)

Kapitel 3 Gemeindegewirtschaft

Allgemeine Informationen

- Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts
 - Verkündung am 5. März 2024
 - Inkrafttreten am 9. Juni 2024
- wesentlichen Änderungen in Kommunalverfassung im Teil der Haushaltswirtschaft
- haushaltsrechtliche Vorschriften einschließlich der Verordnungsermächtigung nach § 107 BbgKVerf vom 5. März 2024 treten am 1. Januar 2025 in Kraft (hier z.B. die Notwendigkeit der Jahresabschlüsse zur Verabschiedung einer neuen Haushaltssatzung)
- die **Anpassung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV)** soll lt. Mitteilung des Städte- und Gemeindebunds vom 30.04.2024 per **Mitte September 2024** erfolgen

§ 62 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. **Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist sicherzustellen.** Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.
- ✓ Darstellung der Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes inklusive Ermächtigungsübertragen aus Investitionen
- (3) **Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen. Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen mit Ausnahme von Planungsleistungen erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.**
- ✓ bereits umgesetzt, da neue Maßnahmen immer komplett in der Haushaltssatzung dargestellt

§ 62 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (4) Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
 - ✓ bereits umgesetzt

- (6) Der Ergebnishaushalt ist auszugleichen. Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Summe aus dem Gesamtbetrag der Aufwendungen des Haushaltsjahres und den Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie nach Verwendung von Rücklagemitteln erreicht oder übersteigt. (vorher auf den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen beschränkt)
 - ✓ bereits umgesetzt, da Ausgleich des negativen Ergebnishaushaltes aus den ordentlichen Rücklagen erfolgen musste
 - ✓ neu: Ausgleich aus allen Rücklagemitteln möglich (außerordentliche Rücklage)

§ 62 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (5) Streichung des Absatzes 5 - Pflicht zum Haushaltssicherungskonzept bei fehlenden Ausgleichsmöglichkeiten mit zusätzlichen Beschluss und Genehmigung Kommunalaufsicht
- ✓ Neuregelung im § 68

§ 63 Erträge und Einzahlungen

- (3) Streichung des Absatzes 3 - Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.
- ✓ Wirtschaftlichkeit muss trotzdem geprüft werden, wenn eine Finanzierung über Kredit im Haushalt gesamtwirtschaftlich sinnvoller ist, als Leasing oder Mietkauf, kann mit dieser Änderung finanziert werden. (z.B. Fahrzeuge Feuerwehr)

§ 65 Haushaltssatzung

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzungen:

...

Nr. 2 ...des Jahres des Wiedererreichens des Haushaltsausgleichs gemäß § 68 Absatz 3 Satz 2,

...

- ✓ Erweiterung der Budgetregeln im nächsten Haushalt erforderlich
- ✓ Nr. 1, 3 bis 9 bereits umgesetzt (Gesamtbeträge Aufwendungen und Erträge, Investitionsein- und Auszahlungen, Hebesätze für Steuern, Definition Haushaltsjahr, Festlegung zur Heilung von angepassten Hebesätzen zur Kreisumlage- keine Nachtragssatzung)
- ✓ Neue Regelung – muss in der Haushaltssatzung festgelegt werden, wenn defizitärer Haushalt beschlossen wird und aus der Rücklage bedient wird

§ 67 Stellenplan

- (1) Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans und hat für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer, die oder der nicht nur vorübergehend beschäftigt ist, eine Stelle und für jede Beamtin und jeden Beamten eine Planstelle im Haushaltsjahr auszuweisen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zur Dauer von neun Monaten.
 - (2) Der Stellenplan enthält die Stellenanzahl nach Besoldungs- und Entgeltgruppen und stellt die Stellen des Vorjahres sowie die tatsächlich besetzten Stellen zum 30. Juni des Vorjahres dem Stellenplan des Haushaltsjahres gegenüber.
 - (3) Der Stellenplan ist als Obergrenze einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechtes zwingend erforderlich sind. Nachträgliche Änderungen des Stellenplans bedürfen eines Beschlusses der Gemeindevertretung und sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- ✓ komplett neu in der BrbKVerf aufgenommen, vorher bereits in der KomHKV geregelt – Umsetzung erfolgt bereits

§ 68 Haushaltssicherungskonzept

- (1) Ist der Ergebnishaushalt gemäß § 62 Absatz 6 im Haushaltsjahr trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten sowie der Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht ausgeglichen, **ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Das Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil der Haushaltssatzung. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zulassen, wenn die Fehlbeträge nicht erheblich sind.**
- (2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen.

§ 68 Haushaltssicherungskonzept

- (3) In dem Haushaltssicherungskonzept sind die Maßnahmen darzustellen, durch die Fehlbeträge abgebaut werden und das Entstehen neuer Fehlbeträge in künftigen Jahren vermieden wird. **Das Jahr des Wiedererreichens des Haushaltsausgleichs ist anzugeben und in der Haushaltssatzung festzusetzen.** Das genehmigte Haushaltssicherungskonzept ist durch die Gemeinde umzusetzen und im Konsolidierungszeitraum jährlich fortzuschreiben. Über die Umsetzung und den Erfolg der Maßnahmen im Vorjahr ist ein Bericht dem Haushaltssicherungskonzept beizufügen.
- (4) Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- ✓ Als eigenständiger Paragraph komplett neu in der BrbKVerf aufgenommen, vorher teilweise im § 63 Abs. 5 und der KomHKV geregelt

§ 69 Erlass der Haushaltssatzung

(6) Die Kommunalaufsichtsbehörde hat beginnend mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Genehmigung gemäß § 68 Absatz 45, § 75 Absatz 4 und § 76 Absatz 2 bis zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss für das **vorvorvergangene** Haushaltsjahr sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses für das **vorvergangene** Haushaltsjahr zurückzustellen. Der aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses für das vorvergangene Haushaltsjahr ist dem Rechnungsprüfungsamt **sowie** der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile, darf sie abweichend von Absatz 5 erst öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die Voraussetzungen gemäß den Sätzen 1 und 2 erfüllt sind.

*(Hinweis: Absatz 6 tritt **am 1. Dezember 2024** in Kraft)*

- ✓ Komplette neu aufgenommen – wichtige Neuerung
- ✓ Zum 01.01.2025 Beschluss Jahresabschluss 2022 und Vorlage beim RPA und der Kommunalaufsicht Entwurf 2023 erforderlich!
- ✓ Eberswalde hat Doppelhaushalt, greift aber bei einem Nachtragshaushalt- Jahresabschluss 2023 zügig fertigstellen

§ 80 Jahresabschluss, Entlastung

2) Der Jahresabschluss besteht aus:

1. der Bilanz
2. der Ergebnisrechnung,
3. der Finanzrechnung und
4. den Teilrechnungen.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Anhang,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht,
5. der Lagebericht und
6. der Beteiligungsbericht

✓ Der Rechenschaftsbericht ist kein Bestandteil des Jahresabschlusses mehr – es wird als Anhang ein Lagebericht dem Jahresabschluss beigefügt.

§ 81 Gesamtabschluss

- (9) Die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung kann beschließen, dass auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichtet wird, oder abweichend von den Absätzen 1 bis 4 eigene Vorgaben zur Art und Umfang der Aufstellung beschließen.
- ✓ wichtige Neuerung und Vereinfachung
 - ✓ Aktuell favorisiert die Stadt Eberswalde durch Beschluss auf den Gesamtabschluss zu verzichten, da der Beteiligungsbericht Bestandteil vom Jahresabschluss ist und die einzelnen Jahresabschlüsse der Beteiligungen vorliegen müssen.
 - ✓ Somit zeitlicher enger Rahmen, welcher schwer umsetzbar ist (Termin ist immer 30.06. jeden Jahres)
 - ✓ Jahresabschlüsse der einzelnen Beteiligungen sind öffentlich und einsehbar
 - ✓ Keine Eigenbetriebe in der Stadt Eberswalde
 - ✓ Beschlussvorbereitung für das 4.Quartal 2024 geplant

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und Ihr Interesse**